**GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG**

vom «Datum»

zwischen

**FIRMENNAME 1**, Strasse, Ort

(nachfolgend "Firma 1" genannt)

und

**FIRMENNAME 2**, Strasse, Ort

(nachfolgend " VERTRAGSPARTNER " genannt)

(beide zusammen die "PARTEIEN")

**Präambel:**

Die PARTEIEN beabsichtigen, in Geschäftsbeziehung zueinander zu treten. Schon im Zuge der Anbahnung der Geschäftsbeziehung und insbesondere dann, wenn es unabhängig von dem vorliegenden Vertrag zu vertraglichen Beziehungen zwischen den PARTEIEN kommt, wird der VERTRAGSPARTNER von FIRMA 1 INFORMATIONEN erhalten, zu deren Geheimhaltung er sich gemäss den folgenden Bestimmungen verpflichtet.

1. **GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG**
	1. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, alle von FIRMA 1 oder von Dritten erhaltenen Daten, Unterlagen, Informationen u.ä. (INFORMATIONEN) geheim zu halten. Die Verpflichtung gilt unabhängig vom Inhalt der INFORMATIONEN, auch wenn der VERTRAGSPARTNER von diesen vor Unterzeichnung dieser Geheimhaltungsvereinbarung Kenntnis bekam.
	2. Zu den geheim zu haltenden INFORMATIONEN gehören insbesondere solche INFORMATIONEN, die die Herstellung und Konstruktion – inklusive Software - von Maschinen oder Komponenten davon betrifft, die FIRMA 1 herstellt oder vertreibt sowie – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – andere INFORMATIONEN über FIRMA 1, deren Kunden und Zulieferer sowie über deren Vertrieb.
	3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung von INFORMATIONEN gilt unabhängig davon, auf welche Weise (z.B. mündlich, schriftlich, in elektronischer Form, gesehen bei Besuchen, durch Pläne, Muster, Skizzen) diese erteilt bzw. erlangt werden bzw. wurden.
	4. Ausgeschlossen von der Geheimhaltungspflicht sind INFORMATIONEN, a) die zur Zeit der Bekanntgabe nachweislich bereits in der Öffentlichkeit bekannt sind bzw. zum Stand der Technik gehören; b) die nach ihrer Bekanntgabe an den VERTRAGSPARTNER durch Publikationen oder ähnliches rechtmässig in der Öffentlichkeit bekannt werden; c) die dem VERTRAGSPARTNER schon vor dem Empfang nachweislich und rechtmässig bekannt waren; d) die der VERTRAGSPARTNER rechtmässig von Dritten erhalten hat, vorausgesetzt, dass solche INFORMATIONEN weder direkt noch indirekt von FIRMA 1 stammen; e) die aufgrund richterlicher oder behördlicher Anordnung gemäss zwingendem Gesetz offen gelegt werden müssen. In diesem Fall hat der VERTRAGSPARTNER FIRMA 1 sofort zu unterrichten.
	5. Der VERTRAGSPARTNER darf INFORMATIONEN, zu deren Geheimhaltung er sich nach Artikel 1.1 – 1.3 verpflichtet hat, nur im Rahmen des in der Präambel genannten Zwecks bzw. im Rahmen der Zusammenarbeit mit FIRMA 1 nutzen. Insbesondere darf er sie nicht zu eigenen gewerblichen Zwecken nutzen und sie nicht zu Gegenstand von Anmeldungen von gewerblichen Schutzrechten machen.
	6. Der VERTRAGSPARTNER darf die von ihm geheim zu haltenden INFORMATIONEN nur an Mitarbeiter oder andere Dritte weitergeben, wenn dies nach dem nachfolgenden Artikel 2 zulässig ist.
2. **MITARBEITER, DRITTE**
	1. Ein Verstoss gegen Artikel 1 liegt nicht vor, wenn der VERTRAGSPARTNER INFORMATIONEN an Mitarbeiter weitergibt, denen er sich zur Durchführung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber FIRMA 1 bedient und er diese Mitarbeiter in dem gleichen Umfang verpflichtet hat, wie sich seine Verpflichtungen gegenüber FIRMA 1 aus Artikel 1 ergeben.
	2. Die Regelung in Artikel 2.1 gilt entsprechend in dem Fall, in dem sich der VERTRAGSPARTNER zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten gegenüber FIRMA 1 Dritter bedient, und zwar mit der Massgabe, dass er Dritte nur einschalten darf, wenn FIRMA 1 hierzu vorgängig ihre schriftliche Zustimmung erteilt hat.
3. **RÜCKGABE VON UNTERLAGEN/MUSTERN**
	1. Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, sämtliche schriftlichen INFORMATIONEN (einschliesslich Muster und Materialien) verschlossen aufzubewahren und an FIRMA 1 jederzeit auf erste Aufforderung hin unverzüglich herauszugeben. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, für sich oder für Dritte von schriftlichen INFORMATIONEN oder anderen Unterlagen Kopien oder sonstige Aufzeichnungen oder Notizen anzufertigen und diese zurückzuhalten. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem VERTRAGSPARTNER – unabhängig vom Rechtsgrund – nicht zu.
4. **VERTRAGSSTRAFE**
	1. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, für jeden Fall eines Verstosses gegen die vorstehend übernommenen Pflichten und unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von CHF 0,-- an FIRMA 1 zu zahlen. Die Vertragsstrafe lässt einen weitergehenden Schadensersatzanspruch von FIRMA 1 unberührt. Ferner befreit die Bezahlung der Konventionalstrafe nicht von der Erfüllung der Pflichten gemäss dieser Vereinbarung.
	2. Der VERTRAGSPARTNER ist zur Zahlung der Vertragsstrafe nach Artikel auch dann verpflichtet, wenn ein Verstoss gegen die vorstehen aufgeführten Pflichten von einem Mitarbeiter oder von einem vom VERTRAGSPARTNER beauftragten Dritten vorliegt. FIRMA 1 ist berechtigt, vom VERTRAGSPARTNER die Abtretung ihm gegebenenfalls zustehender Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenanspruch gegen solche Mitarbeiter oder beauftragten Dritte zu verlangen.
5. **VERTRAGSDAUER**
	1. Die vorliegende Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die PARTEIEN zum auf der Seite 1 dieser Vereinbarung genannten Datum in Kraft und erfasst auch schon vor diesem Datum im Rahmen des in der Präambel umschriebenen Zwecks an den VERTRAGSPARTNER erteilte oder übergebene INFORMATIONEN.
	2. Die vorliegende Vereinbarung gilt für die Dauer der Zusammenarbeit zwischen den PARTEIEN. Die Verpflichtungen gemäss Artikel 1 und 2 und die zu deren Durchsetzung erforderlichen Bestimmungen gelten auch nach Beendigung dieser Vereinbarung für fünf Jahre weiter.
6. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**
	1. Änderungen dieser GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG bedürfen der Schriftform.
	2. Sollte eine Bestimmung dieser GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG ungültig oder nichtig sein, oder werden, so wird dadurch der übrige Inhalt der GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG nicht berührt. In diesem Fall ist die ungültige oder nichtige Bestimmung von den PARTEIEN durch eine gültige zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn bei Abwicklung der Vereinbarung eine Lücke offenbar wird.
	3. Besteht die Möglichkeit, dass FIRMA 1 im Rahmen von gemeinsamen Entwicklungen vom VERTRAGSPARTNER schützenswerte Informationen erhält, werden diese schützenswerte Informationen im Entwicklungsvertrag nach gemeinsamer Absprache im Sinne des VERTRAGSPARTNERS berücksichtigt.
	4. Die PARTEIEN sind gewillt und bestrebt, alle Streitigkeiten zwischen den PARTEIEN aus, oder im Zusammenhang mit dieser GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG vorrangig partnerschaftlich und aussergerichtlich beizulegen.
	5. Diese GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG unterliegt dem materiellen Schweizer Recht.
	6. Für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz von FIRMA 1 ausschliesslich zuständig. Alternativ und nach freier Wahl von FIRMA 1 ist diese berechtigt, den VERTRAGSPARTNER auch an dessen Domizil gemäss dem dort anwendbaren Recht rechtlich zu belangen.

**Ort, Datum, Unterschrift:**

FIRMENNAME 1

Ort, ………………………..

……………………………………….. ………………………………………..

Unterzeichner 1 Unterzeichner 2

FIRMENNAME 2

Ort, …………..………………..

……………………………………….. ………………………………………..

Unterzeichner 1 Unterzeichner 2